

gemessenen Einschränkung — wieder zu erstatten. Weiterhin kann eine Wiedergutmachungsverpflichtung durchaus eine schon bestehende Schadensersatzpflicht konkretisieren.

Nicht zulässig ist dagegen die Auferlegung von Bußen jeder Art. Das widerspricht dem Gesetz.

4. Die Gewährung bedingter Strafaussetzung erfolgt stets unter Festsetzung einer Bewährungsfrist. Während dieser Zeit soll der Verurteilte unter Beweis stellen, daß er in Zukunft seine Pflichten als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gewissenhaft erfüllen, d. h. insbesondere ihre Gesetze achten wird. Erfüllt der Verurteilte während dieser Zeit die in ihn gesetzten Erwartungen, wird ihm der Strafreist durch Gerichtsbeschluß erlassen. Andernfalls wird die Vollstreckung der erkannten Strafe angeordnet (§ 347 Abs. 2 StPO). Die Dauer der Bewährungsfrist beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Jahre (§ 346 Abs. 4 StPO).

Für die Bemessung dieser Frist im Einzelfall kann es kein Schema geben. Es kommt darauf an, jeweils die Zeit zu bestimmen, die nach Auffassung des Gerichts erforderlich ist, um eine größtmögliche Sicherheit für die richtige Einschätzung des zukünftigen Verhaltens des Verurteilten zu erhalten. Die Art des Verbrechens sowie die Persönlichkeit des Verurteilten werden dabei besonders beachtet werden müssen.

Aus der gesetzlichen Begrenzung der zulässigen Bewährungszeit ergeben sich wichtige Hinweise, die das Gericht beachten muß. Besonders bei kürzeren Freiheitsstrafen bzw. Strafreisten muß davon ausgegangen werden, daß die erforderliche Sicherheit noch nicht mit Ablauf der eigentlichen Strafzeit gegeben ist. Es wird selten in einer kürzeren Zeit möglich sein, genau einzuschätzen, wie sich der Entlassene wieder in die Gesellschaft eingefügt hat. Deshalb legt das Gesetz für die Bewährungszeit auch die Mindestdauer von zwei Jahren fest. Andererseits soll die Bewährungszeit nicht dazu dienen, den Entlassenen länger als notwendig unter Kontrolle zu halten. Er soll sich unter den Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens in der Freiheit „bewähren“. Hierfür genügen — auch bei längeren Strafreisten — wenige Jahre. Das Gesetz bestimmt deshalb auch eine Höchstdauer von fünf Jahren.